



# HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode

Drucksache 7/5462

(zu Drucks. 7/5204)

18. 06. 74

## **Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises  
und der Stadt Wiesbaden  
— Drucks. 7/5204 —**

### **hierzu:**

Petitionen Nr.

- 2383/VII — Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach a. Ts.  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Sulzbach a. Ts.
- 2431/VII — Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Anregung zur Gebietsreform im Raum Wiesbaden
- 2442/VII — Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wallau  
Anregung zur Eingliederung in die Stadt Hofheim am Taunus
- 2460/VII — Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Anregung zum Zusammenschluß der Stadt Hochheim mit den Gemeinden Delkenheim und Massenheim im Main-Taunus-Kreis
- 2726/VII — Magistrat der Stadt Eppstein  
Anregung zum Gesetzentwurf zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden
- 2511/VII — Arbeitskreis Gebietsreform Kriftel. Kriftel (Taunus)  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Kriftel
- 2518/VII — Gemeinde Rossert  
Anregung zum Zusammenschluß der Gemeinde Rossert mit der Stadt Königstein
- 2727/VII — Hessischer Städte- und Gemeindebund,  
Mühlheim am Main  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Stadt Schwalbach
- 2589/VII — Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Stadt Schwalbach am Taunus
- 2639/VII — Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus  
Anregung zur Bestimmung des Kreissitzes u. a.

Eingegangen am 18. Juni 1974

Eilausfertigung am 18. Juni 1974

Ausgegeben am 1. August 1974

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger 53 BN-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. (02221)/363551

- 2662/VII — Magistrat der Stadt Hattersheim am Main  
Anregung zur Grenzberichtigung zwischen der Stadt Hattersheim und der Gemeinde Kriftel
- 2668/VII — Gemeindevorstand der Gemeinde Rossert  
Anregung zur Berücksichtigung des zwischen der Stadt Königstein und der Gemeinde Rossert abgeschlossenen Grenzänderungsvertrages
- 2670/VII — Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden  
Anregung zur Eingliederung der Gemeinde Delkenheim in die Stadt Wiesbaden
- 2681/VII — Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Kriftel
- 2698/VII — Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Liederbach
- 2699/VII — Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Stadt Eschborn
- 2702/VII — Gemeindevorstand der Gemeinde Nordenstadt  
Anregung zur Eingliederung der Gemeinde Nordenstadt in die Landeshauptstadt Wiesbaden
- 2703/VII — Gemeindevertreter der SPD, der FWG und der F.D.P. in der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhain  
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Neuenhain

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Verwaltungsreform vom Plenum am 9. Mai 1974 überwiesen.

In seiner Sitzung am 10. Mai 1974 hat der Ausschuß den Gesetzentwurf kursorisch beraten und auf Grund der von den Vertretern der Fraktionen vorgetragenen Alternativvorschläge die Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften beschlossen.

In seiner Sitzung am 6. Juni 1974 hat der Ausschuß die betroffenen Körperschaften zu folgenden Alternativvorschlägen angehört:

1. Die Gemeinde Sulzbach bleibt selbständig.
2. Die Gemeinde Kriftel bleibt selbständig.
3. Die Gemeinde Wildsachsen und die Gemeinde Wallau — mit Ausnahme der der Stadt Wiesbaden zuzuordnenden Flurstücke:  
Gemarkung Wallau  
Flur 27 und 28,  
Flur 29 Nr. 1 bis 7, 11, 12/1, 12/2, 13 bis 17, 27 bis 37, 43, 44, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 52 und 53 (halb) —  
werden in die Stadt Hofheim (Taunus) eingegliedert.
4. Die Gemeinde Delkenheim — mit Ausnahme der Flurstücke:  
Gemarkung Delkenheim  
Flur 37 bis 40,  
Flur 41 Nr. 9, 10/1, 10/2, 11 bis 20 —  
wird in die Stadt Wiesbaden eingegliedert. Die oben erwähnten Flurstücke werden in die neu gegliederte Stadt Hochheim (Main) eingegliedert.

5. In die Gemeinde Delkenheim werden eingegliedert aus der Gemeinde Nordenstadt die Flurstücke:

Gemarkung Nordenstadt

Flur 10 — mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 24.

Flur 11 Nr. 42 bis 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52 bis 69, 70/1, 70/2, 71 bis 73, 74/1, 74/2, 75 bis 93, 94/1, 94/2, 95 bis 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102 bis 107, 108/1, 108/3, 108/4, 109 bis 112.

Flur 17 Nr. 5 bis 12.

6. In die Stadt Hofheim (Taunus/Gemeinde Wallau) werden eingegliedert aus der Gemeinde Nordenstadt die Flurstücke:

Flur 9 Nr. 12, 13/1, 13/2, 14 bis 16, 17/1, 18 bis 46.

Flur 10 Nr. 1 bis 24.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1974 den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Anhörung und der bis zu diesem Tage eingegangenen Petitionen abschließend beraten.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. in die Stadt Hofheim aus der Stadt Eppstein Flurstücke aus der Flur 8 und 13 einzugliedern, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU angenommen.

Der Antrag der Fraktion der CDU die Selbständigkeit der Gemeinde Kriftel zu erhalten, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

Mit den Stimmen der Vertreter der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU wurde der Antrag der Fraktion der CDU, die Gemeinden Fischbach und Rossert zu einer Gemeinde mit dem Namen „Fischbach“ zusammenzuschließen, abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der CDU, die Gemeinde Sulzbach nicht mit der Stadt Bad Soden zusammenzuschließen, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der CDU, die Selbständigkeit der Gemeinde Bremthal zu erhalten, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

Ebenfalls mit den Stimmen der Vertreter der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU wurde der Antrag der Fraktion der CDU, die Gemeinden Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach aus dem Untertaunuskreis sowie die Gemeinde Niedernhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Niedernhausen“ im Main-Taunus-Kreis zusammenzuschließen, abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD die Stadt Delkenheim in die Stadt Wiesbaden einzugliedern, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU angenommen.

Mit den Stimmen der Vertreter der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU wurde der Antrag der Fraktion der CDU, die Gemeinden Breckenheim, Nordenstadt und Wallau zu einer Gemeinde mit dem Namen „Wallau“ zusammenzuschließen, abgelehnt.

Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis wurde der Antrag der Fraktion der CDU die Gemeinden Auringen, Medenbach und Naurod zu einer Gemeinde mit dem Namen „Naurod“ zusammenzuschließen, abgelehnt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, die Gemeinden Wallau und Wildsachsen mit Ausnahme einiger Flurstücke in die Stadt Hofheim einzugliedern, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU angenommen.

Der Antrag der Fraktion der CDU, die Stadt Hofheim zum Kreissitz zu bestimmen, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

Einstimmig wurde der Antrag der Koalitionsfraktionen, einen neuen Paragraphen betreffend Gebietsänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Gesetzentwurf einzufügen, angenommen.

Mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU wurde der Antrag der Koalitionsfraktionen, einen neuen Paragraphen betreffend Maßnahmen in der Übergangszeit in den Gesetzentwurf einzufügen, angenommen.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, wonach das Gesetz mit Ausnahme der §§ 12 bis 14 am 1. Januar 1977 in Kraft treten soll, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU, den Gesetzentwurf in der als Anlage beigefügten Fassung abschließend in zweiter Lesung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß dem Plenum, die Eingaben durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären.

Wiesbaden, den 12. Juni 1974

Berichtersteller:  
Abg. **Schlappner**

Ausschußvorsitzender:  
Abg. **Sprenger**

**Gesetz  
zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises  
und der Stadt Wiesbaden**

**Vom**

ERSTER ABSCHNITT

**Neugliederung auf der Gemeindeebene**

§ 1

Stadt Hofheim (Taunus)

(1) Die Gemeinden Kriftel — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 genannten Flurstücke —, Wallau — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Wildsachsen werden in die Stadt Hofheim (Taunus) eingegliedert.

(2) In die Stadt Hofheim (Taunus) werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Eppstein die Flurstücke:

Gemarkung Eppstein

Flur 8 Nr. 958/6, 958/7 und 1856/1

Flur 13 Nr. 1766, 25/1768, 26/1769, 27/1770, 28/1771, 29/1772, 30/1773, 1880, 1774 bis 1776, 22/1777, 23/1777, 24/1777, 1778, 12/1779, 13/1779 und 14/1779;

2. aus der Stadt Hattersheim die Flurstücke:

Gemarkung Hattersheim

Flur 1 Nr. 68/1 und 68/2

Flur 20 Nr. 166/94, 42/6, 42/5, 42/4, 42/3, 163/91, 43/1, 42/10, 149/88, 42/7, 42/18, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 8/7 und 8/8

Flur 21 Nr. 112/55, 96/58, 83/55, 109/55, 1/1, 1/2, 1/3, 1/4 und 1/9

Flur 22 Nr. 1/24, 1/22, 1/23 und 392

Flur 23 Nr. 107/1, 107/2, 107/3, 1/6, 1/5, 1/4, 107/4, 8/28, 109/1, 7, 6, 5, 109/2, 114/1, 44/5, 44/2, 44/1, 113, 115/1, 44/6, 116/1, 45/2, 46/3, 47/1, 48/1, 112/1, 106/11, 106/9, 106/13, 104/2, 104/1, 8/52, 8/50, 8/6, 8/10, 8/11, 8/14, 8/15, 8/45, 8/40 und 8/51

Flur 24 Nr. 65/3, 90/1, 64, 63/2, 63/3, 89/1, 24, 25/1, 26/1, 88/1, 1/1, 1/2, 87/1, 87/2, 87/3, 27/24, 27/14 und 27/16.

§ 2

Stadt Kelkheim

(1) Die Stadt Kelkheim — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Fischbach und Rossert werden zu einer Stadt mit dem Namen „Kelkheim“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Kelkheim werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bad Soden am Taunus die Flurstücke:

Gemarkung Bad Soden

Flur 18 Nr. 108/2, 108/3, 108/4, 108/5 und 108/6

Flur 19 Nr. 93/3, 93/4, 93/5, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 109/10, 109/11, 109/12, 109/13, 109/14, 109/15, 109/16, 109/17, 109/18, 109/19, 109/20, 109/21, 109/22, 109/23 und 109/24

Flur 20 Nr. 22/2;

2. aus der Gemeinde Kriftel die Flurstücke:

Gemarkung Kriftel

Flur 29.

### § 3

#### Stadt Bad Soden (Taunus)

(1) Die Stadt Bad Soden am Taunus — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Altenhain, Neuenhain und Sulzbach a. Ts. werden zu einer Stadt mit dem Namen „Bad Soden (Taunus)“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Bad Soden (Taunus) werden eingegliedert aus der Stadt Kelkheim die Flurstücke:

Gemarkung Kelkheim

Flur 1 Nr. 1/7, 1/8 und 1/9.

### § 4

#### Stadt Hattersheim

In die Stadt Hattersheim werden eingegliedert aus der Gemeinde Kriftel die Flurstücke:

Gemarkung Kriftel

Flur 10

Flur 11 mit Ausnahme des Flurstücks Nr. 4/2

Flur 12 Nr. 130/49, 130/52, 133/4, 133/3, 129/2, 404/129, 403/128, 402/127, 401/126, 400/125, 399/124, 398/123, 120/2, 107/12, 167/3, 107/10, 118/3, 107/9, 116/2, 107/8, 115/2, 107/11, 107/7, 114/2, 107/6, 112/2, 107/5, 111/2, 107/4, 110/2, 107/3, 109/2, 107/2, 108/2, 107/1, 106/1, 105, 104, 103, 88/2, 82/3, 170/102, 171/101, 173/102, 172/101, 87/4, 87/3, 86/2, 83/2, 81/3, 164/10, 100, 99, 98, 97/1, 96/1, 95/1, 94/1, 94/2, 163/5, 163/6, 166/2, 166/3, 311/129 und 120/1.

### § 5

#### Stadt Eppstein

(1) Die Stadt Eppstein — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Bremthal — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises genannten Flurstücke —, Ehlhalten und Vockenhausen werden zu einer Stadt mit dem Namen „Eppstein“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Eppstein werden eingegliedert aus der Stadt Hofheim (Taunus) die Flurstücke:

Gemarkung Lorsbach

Flur 14 Nr. 4/1, 4/3 und 27/4.

### § 6

#### Stadt Hochheim (Main)

(1) Die Gemeinde Massenheim wird in die Stadt Hochheim (Main) eingegliedert.

(2) In die Stadt Hochheim (Main) werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Delkenheim die Flurstücke:

Gemarkung Delkenheim

Flur 37 bis 40

Flur 41 Nr. 9, 10/1, 10/2, 11 bis 20.

### § 7

#### Stadt Wiesbaden

(1) Die Gemeinden Auringen, Breckenheim, Delkenheim — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Medenbach, Naurod und Nordenstadt werden in die Stadt Wiesbaden eingegliedert.

(2) In die Stadt Wiesbaden werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Wallau die Flurstücke:

Gemarkung Wallau

Flur 27 und 28

Flur 29 Nr. 1 bis 7, 11, 12/1, 12/2, 13 bis 17, 27 bis 37, 43, 44, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 52 und 53 (halb).

## ZWEITER ABSCHNITT

### Neugliederung auf der Kreisebene

#### § 8

##### Bestimmung des Sitzes der Kreisverwaltung

Sitz der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises ist die Stadt Frankfurt (Main) — Stadtteil Höchst.

## DRITTER ABSCHNITT

### Überleitungsvorschriften

#### § 9

##### Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

#### § 10

##### Ortsrecht

In den neugegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

#### § 11

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden.

#### § 12

##### Gebietsänderung vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

#### § 13

##### Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,

3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragssatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den in dem Gesetz über komunale Gemeinschaftsarbeit (KKG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), geregelten Formen hergestellt werden.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Schlußvorschriften

##### § 14

##### Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

##### § 15

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 12 bis 14 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.